



## **Bekanntmachung der Gemeindevahlleiterin zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Stadt Waren (Müritz) am 26. Mai 2019**

Gemäß § 62 in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 16 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V 2010, S.690) und § 24 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V) vom 17.12.2018 (GVOBl. M-V Nr. 21 2018, S. 448) gebe ich Folgendes bekannt:

Gemäß § 60 Abs. 2 LKWG M-V werden bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl der Gemeindevertretung der Stadt Waren (Müritz) 29 Stadtvertreter gewählt.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 24.10.2018 die Bildung von einem Wahlbereich beschlossen. Bei dieser Einteilung wird eine Höchstzahl von 34 Bewerbern pro Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe erreicht (lt. § 24 Abs. 4 LKW O M-V).

### Hinweise für die Wahl der Gemeindevertretung der Stadt Waren (Müritz):

#### **1. Wahlgebiet und Wahlbereich**

Das Wahlgebiet umfasst gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) in der zur Zeit gültigen Fassung die Stadt Waren (Müritz) sowie deren Ortsteile Warenschhof, Alt Falkenhagen, Neu Falkenhagen, Jägerhof, Rügeband, Schwenzin, Eldenholz und Eldenburg. Das Wahlgebiet bildet gleichzeitig den Wahlbereich.

#### **2. Abgabeort und Einreichungsfrist für Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 75. Tag vor der Wahl, also am Dienstag, den 12.03.2019, 16.00 Uhr (Ausschlussfrist) bei der Gemeindevahlleitung unter folgender Anschrift schriftlich einzureichen:

Stadt Waren (Müritz)  
Gemeindevahlleitung  
Zum Amtsbrink 1  
17192 Waren (Müritz)

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (12.03.2019) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl, also am Donnerstag, den 14.03.2019, können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

#### **3. Wahlvorschlagsträger**

Wahlvorschläge können einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien)
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen)
3. eine einzelne Person, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlägt (Einzelpersonen)

Jeder Wahlvorschlagsträger darf einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung darf nur eine Person enthalten. Verbindungen von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig (§ 15 Abs. 3 LKWG M-V).

#### **4. Anforderungen an Form und Inhalt der Wahlvorschläge**

- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Namen.
- In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.
- Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
- Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.
- Die Bewerberinnen oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt und in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person (Einzelbewerbung) muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Anforderung der Kreiswahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.
- Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen über die Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.
- Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 der Kommunalverfassung) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist. (Dies gilt nur für Beamte und Angestellte, die administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, die zu einer Interessenkollisionen führen können. Beamte und Angestellte können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt Waren (Müritz) beenden.)

#### **5. Hinweise für Unionsbürger**

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahl kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeitsentscheidung ausgeschlossen sein.

Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 oder 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum dem 05.05.2019 (21. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie seit dem 19.04.2019 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

## **6. Formblätter für Wahlvorschläge**

Alle amtlichen Formblätter werden auf Antrag kostenfrei von der Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt.

### Anlage 4

Formblatt 4.1.1: Wahlvorschlag - Partei oder Wählergruppe

Formblatt 4.1.2: Niederschrift – Partei oder Wählergruppe inkl. Folgeblätter

Formblatt 4.1.3: Zustimmungserklärung – Partei oder Wählergruppe

Formblatt 4.2: Wahlvorschlag - Einzelbewerbung

### Anlage 6

Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im Herkunftsstaat

Die Formblätter stehen zusätzlich auf der Homepage der Stadt Waren (Müritz)

[www.waren-mueritz.de/de/stadtpolitik-gremien/wahlen/](http://www.waren-mueritz.de/de/stadtpolitik-gremien/wahlen/) und

auf der Internetseite der Landeswahlleiterin

[www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare](http://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare) bereit.

Waren (Müritz), den 14.01.2019

***Kleemann***

Gemeindewahlleiterin